

Europäischer Sozialfonds (ESF)

In Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

**Aufruf des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren Baden-Württemberg
in Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
zur Einreichung von Projektanträgen zum**

**Auf- und Ausbau von Strukturen der wissenschaftlichen
Weiterbildung an Hochschulen in Baden-Württemberg**

vom 27. Mai 2015

Rechtsgrundlagen

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ der Investitionspriorität C 4 unter dem spezifischen Ziel C 4.2 "Intensivierung des lebenslangen Lernens“ und zu 50 % aus Mitteln des Landes sowie ggf. Teilnahmegebühren.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Ministerium für Wissenschaft und Kunst) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien. Diese sind im Internet unter [Auswahlkriterien Begleitausschuss](#) abrufbar.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter www.esf-bw.de/esf/home abrufbar.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Weiterbildung gehört wie Forschung, Lehre und Studium zu den Kernaufgaben der Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LHG). Ziel der Ausschreibung ist die Anschubfinanzierung besonders innovativer, erfolgversprechender und strukturell nachhaltiger Initiativen zum Ausbau von Weiterbildungsstrukturen sowie berufsbegleitender Masterangebote an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Der Auf- und Ausbau von Strukturen soll die Konzeption und die Implementierung von Weiterbildungseinheiten

- mit einer geeigneten Aufbauorganisation,
- mit zugehörigen Prozess- und Geschäftsmodellen sowie
- infrastrukturelle Maßnahmen

umfassen.

Nach Einrichtung der Studiengänge sowie dem Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen (Weiterbildungseinheiten) sollen sich die Studienangebote langfristig durch Gebühren selbst finanzieren.

Gefördert werden Vorhaben, die nachhaltige und möglichst zentrale Strukturen zur Entwicklung insbesondere berufsbegleitender Masterstudiengänge und weiterer Studienangebote, z.B. Weiterbildungsbachelor oder Kontaktstudien, aufzeigen.

Dabei sollen besonders folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Methodisch-didaktische Ausrichtung auf die Lernerfordernisse Berufserfahrener und berufsbegleitend studierender Personen (z.B. Handlungs-, Praxis- und Projektorientierung, Berücksichtigung der Erfahrungen der Studierenden, interaktive Lernbedingungen, Expertenkolloquien);

- Neue Studienformate unter Einbezug von Online-Modulen (z.B. Kompaktkurse, Blended Learning, Summerschools, Abendveranstaltungen);
- Professionelle Betreuungsstrukturen für Studierende (z.B. one-stop-office, Mentoring) und für Lehrende;
- Zielgruppenbezogene Ansätze zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung (z.B. Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, flexible Studienformate)
- Erhöhung der Reichweite von Weiterbildungsangeboten im Sinne des lebenslangen Lernens, z.B. durch fremdsprachige Angebote, Berücksichtigung von Interkulturalität oder auch niederschwellige modulare Ansätze.

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung in Baden-Württemberg mit der Weiterbildungsnovelle vom 10. Juli 2012 und dem am 9. April 2014 in Kraft getretenen Hochschulrechtsänderungsgesetz (3. HRÄG) geschaffen wurden, soll die vorliegende Ausschreibung die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen zu weiteren konzeptionellen Überlegungen anregen, wie auf die besonderen Bedürfnisse berufserfahrener und berufstätiger Personen eingegangen werden kann. Die Förderung besonders innovativer, erfolgversprechender und strukturell nachhaltiger Weiterbildungseinheiten erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen die erforderlichen methodisch-didaktischen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Regel zuerst aufbauen müssen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu **50%** aus Mitteln des ESF und **50%** aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Für eine Anschubfinanzierung entsprechender Initiativen stehen insgesamt 11 Mio. € zur Verfügung, davon 5,5 Mio. € aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und 5,5 Mio. € aus Mitteln des ESF (zentrales Mittelkontingent des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg).

Eine Förderung ist ab dem **1. Januar 2016** möglich. Sie ist auf bis zu 5 Jahre angelegt und pro Vorhaben (Weiterbildungseinheit) auf einen Gesamtförderbetrag von höchstens 550.000 € begrenzt. Bei Verbundanträgen kann der Förderbetrag auf bis zu 1,1 Mio. € erhöht werden.

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben. **Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben nach der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben, die auf der ESF-Webseite bereitgestellt ist <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>**

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben bis maximal in Höhe eines Beschäftigungsverhältnisses der Entgeltgruppe TV-L E 13. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll, sind Freistellungserklärungen als Anlage beizufügen.

Die Hochschulen sollen am Ende der Anschubfinanzierung in der Lage sein, Strukturen und Weiterbildungsangebote mittels Gebühren in eigener Verantwortung selbst zu finanzieren.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass für bewilligte Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, vor Jahresende im Rahmen eines Änderungsantrages eine Übertragung auf das folgende Kalenderjahr beantragt werden muss. Andernfalls verfallen diese Mittel.

Der Förderzeitraum kann zwischen dem **1. Januar 2016** und dem **31. Dezember 2020** liegen.

Hinweis für die ELAN-Antragstellung:

Sowohl die Kostenpositionen im Kostenplan unter B (Durchlaufende Kosten) als auch die Finanzierungspositionen im Finanzierungsplan unter B (Durchlaufende Finanzierung) sind gesperrt. Eintragungen sind hier nicht möglich.

Einnahmen

Die Erhebung von Teilnahmegebühren ist grundsätzlich möglich. Sofern im Rahmen einer Initiative Einnahmen erzielt werden, können diese im Finanzierungsplan (A 1.2) eingetragen werden. Entsprechend kann dann auch der Anteil des ESF-Zuschusses unter 50% betragen.

Die Hochschulen sollen am Ende der Anschubfinanzierung in der Lage sein, Strukturen und Weiterbildungsangebote mittels Gebühren in eigener Verantwortung selbst zu finanzieren.

3. Bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)

Die bereichsübergreifenden Grundsätze "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der bereichsübergreifende Grundsatz "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die jeweils spezifischen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Die Projekte sind daher durchgängig gleichstellungsorientiert auszurichten und gendersensibel zu gestalten.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere sind Menschen mit Migrationshintergrund bei der Auswahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind erwünscht. Es wird begrüßt, wenn Teilnehmerin-

nen und Teilnehmer bspw. auf geeignete Aus- und Weiterbildungen hingewiesen werden, die zu diesem bereichsübergreifenden Grundsatz (beispielsweise Inhalte zu Umweltfragen) beitragen. Damit ist insbesondere der Bereich Grundbildung angesprochen, in dem Kurse zu diesen Themengebieten **verankert** werden können. Des Weiteren empfehlen wir dem Projektträger, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

4. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte können staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sein: Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg sowie die Universitätsklinik des Landes.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Initiative muss den relevanten EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm der ESF-Förderung für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese finden Sie im Internet unter <http://www.esf-bw.de/esf/home>
- Die Maßnahme trägt dazu bei, die Ziele der ESF-Förderung des Landes in der EU-Förderperiode 2014-2020 zu erreichen.
- Die beantragten Maßnahmen sind entweder neu zu etablieren oder sie ergänzen inhaltlich und innovativ ein bestehendes Angebot.
- Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung, d.h. zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

6. Monitoring und Evaluation

Die Bewerber müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken

und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Stammblattdaten

Von allen Teilnehmenden sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten.

Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen FB Arbeit und Soziales
- die Erläuterungen zum Teilnehmerfragebogen
- die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden
- die Upload-Tabelle, die über ifa 3/ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss.

Alle Formulare und Unterlagen können unter www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein (Stammdaten und Teilnahmefragebogen) abgerufen werden.

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Evaluator und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen und auch am Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

7. Indikatoren

Im Operationellen Programm des ESF in Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen. Die Förderung muss dazu beitragen, das spezifische Ziel C 4.2 des Operationellen Programms für Baden-Württemberg „Intensivierung des lebenslangen Lernens“ zu erreichen. Inwieweit die einzelnen Vorhaben dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergeb-

nisindikator, gemessen. Während der Outputindikator die Reichweite der Maßnahme misst, gibt der Ergebnisindikator darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator sind zwingend notwendig, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator: Anzahl der geförderten wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit dem Auf- und Ausbau von Strukturen im wissenschaftlichen Weiterbildungsbereich befassen.

Ergebnisindikator: Auf- und Ausbau von Strukturen im wissenschaftlichen Weiterbildungsbereich (Maßeinheit: Anzahl der Einrichtungen mit aufgenommenen Lehrbetrieb).

Die Angaben im Antrag zu diesen Indikatoren müssen belastbar und nach Möglichkeit in ihrer Höhe erläutert sein.

8. Antragsstellung und Auswahlverfahren

8.1 Antragsstellung und Fristen

Der Antragsvordruck ist über das elektronische Antragsverfahren ELAN zu erstellen. Der Zugang erfolgt im Internet über www.esf-bw.de. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag ist

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden Sie es mit der Projektbeschreibung unterschrieben in fünffacher Ausfertigung (nicht geheftet oder gebunden) an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Parallel ist eine elektronische Fassung des Projektantrags an das MWK ([mailto:Schneider, Andrea \(MWK\) <Andrea.Schneider@mwk.bwl.de>](mailto:Schneider, Andrea (MWK) <Andrea.Schneider@mwk.bwl.de>)) zu senden.

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank (L-Bank) ist nicht möglich.

Der Antrag ist bei der L-Bank bis spätestens **01. September 2015** einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

Bei Verbundanträgen mehrerer Hochschulen (auch hochschulartenübergreifend) muss eine Hochschule die Federführung übernehmen. Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu stellen. Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung Verantwortliche muss angegeben werden.

8.2 Auswahlverfahren und -kriterien

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Auswahl der Förderanträge nimmt grundsätzlich die bewilligende Stelle bzw. ein Fachgremium vor. Die Anträge werden in einem geeigneten Verfahren auf der Grundlage transparenter und vom ESF-Begleitausschuss geprüfter und gebilligter Kriterien bewertet. Projektanträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

Gemäß dem Beschluss des ESF-Begleitausschusses vom 26. November 2014 gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

Darüber hinaus wird die geplante Sicherung der Nachhaltigkeit des Projekts, d.h. die über die Programmförderung hinaus geplante Fortführung des Projekts, bei der Bewertung der Anträge mitberücksichtigt.

Die L-Bank nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel wahr. Die Bewilligung der Landesförderung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Die Initiative ist im Antrag so zu beschreiben, dass sie anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist nicht verpflichtet, fehlende Informationen nachzufordern.

8.3 Auszahlung und Verwendungsnachweise

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen. Die Höhe der ESF-Förderung ergibt sich aus den nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, die mit dem Zwischenverwendungsnachweis belegt werden. Dieser zahlenmäßige und inhaltliche Verwendungsnachweis gilt auch als Nachweis zur landesseitigen Förderung.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Ref. 23) und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), die ebenfalls unter [NBest-P-ESF-BW Stand 09.09.2014 L-Bank.pdf](#) abrufbar sind.

9. Publizitätspflichten

Der Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EG] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Begünstigten haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozi-

alfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos abrufbar.

Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

10. Rückfragen und Kontakt

Fragen zur Ausschreibung beantworten:

Herr Ministerialrat Steffen Walter

Tel: 0711 / 270-3191, Mail: Steffen.Walter@mwk.bwl.de

Frau Professorin Heike Bühler

Tel: 0711 / 279-3091, Mail: Heike.Buehler@mwk.bwl.de

Frau Andrea Schneider

Tel.: 0711/279-3164, Mail: [mailto:Schneider, Andrea \(MWK\) <Andrea.a.Schneider@mwk.bwl.de>](mailto:mailto:Schneider, Andrea (MWK) <Andrea.a.Schneider@mwk.bwl.de>)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Abteilung 2/Referat 23

Königstraße 46

70173 Stuttgart

ESF-fördertechnischen Fragen beantwortet:

Herr Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854, Mail: walter.gamer@l-bank.de

Ausschreibungstext und Antragsformular können im Internet unter www.esf-bw.de und unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/> abgerufen werden.